## GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



		<del></del> /
Fachbereich II	Drucksache Nr.:	BV/0153/20
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum:	05.10.2020
Beratungsfolge		
Personal- und Finanzausschuss Gemeinderat		nicht öffentlich öffentlich
Betreff: Erlass einer 1. Änderungssatzung zu	ır Hebesatz-Satzur	ng der Gemeinde Heusweiler
Anlagen:		
1. Änderungssatzung im Entwurf Zusammenstellung SSGT zu den Hebe Darstellung der finanziellen Auswirku		
Beschlussvorschlag:		
Der Gemeinderat beschließt die 1. Sa der Hebesätze für die Realsteuern folgenden Hebesätzen:	_	
Grundsteuer A		v.H
Grundsteuer B		v.H
Gewerbesteuer		v.H

## **Sachverhalt:**

In Zuge der Grundsteuerreform sollen die Grundstückseigentümer ab dem 1. Januar 2021 zur Abgabe einer elektronischen Feststellungserklärung aufgefordert werden. Ordnungskriterium wird das bundeseinheitliche Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ) sein, das dem Steuerpflichtigen auf dem Steuerbescheid der Gemeinde mitzuteilen ist.

Seit einigen Jahren erlässt die Gemeinde bei der Festsetzung von Grundsteuern nur noch Änderungsbescheide, ansonsten bleiben die als "Dauer-Bescheide" erlassenen Festsetzungsbescheide bestandskräftig.

Aus den oben dargelegten Gründen wird im Jahr 2021 der Erlass neuer Steuerbescheide für alle Steuerpflichtigen jedoch unumgänglich sein.

In diesem Zusammenhang bietet es sich an, eine Anhebung der seit dem Jahr 2015 geltenden Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Heusweiler ins Auge zu fassen.

Einen Überblick über die Bandbreite der Hebesätze für die Jahre 2019 und 2020 im Saarland bietet die beigefügte Übersicht des Saarländischen Städte- und Gemeindetages.

Orientierungsmaßstab zur Festsetzung neuer Hebesätze sollten insbesondere die "gewogenen" Landesdurchschnitte sein, da diese als Kriterium für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen nach dem Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) Berücksichtigung finden.

Realsteuer	Hebesätze	2019/2020	Heusweiler	gewogener Landes-
	von	bis		durchschnitt 2018
Grundsteuer A	240 v.H.	460 v.H.	260 v.H.	298 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.	680 v.H.	360 v.H.	439 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.	490 v.H.	428 v.H.	445 v.H.

Die ungefähren finanziellen Auswirkungen einer Anhebung der Hebesätze in 5%- bzw. 10%-Schritten sind in der beigefügten Anlage dargestellt. Als Berechnungsgrundlage für die annähernd gleich bleibenden Erträge aus Grundsteuern dient das Jahresergebnis 2019. Da die Erträge aus Gewerbesteuer jahresbezogen starken Schwankungen unterworfen sind, wird hier für die Hochrechnung der Durchschnitt der letzten fünf Jahre (seit Inkrafttreten der Hebesatz-Satzung) herangezogen.

Fachbereichsleiterin	